



Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum

Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Alzey-Worms stellt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mittel zur Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum zur Verfügung. Diese Mittel sind grundsätzlich für Veranstaltungen des Jugendamtes vorgesehen.

1. Geförderte Maßnahmen

1.1. Zentrale Ziele der Förderung

- Eine Stärkung der Jugendarbeit im ländlichen Raum soll erreicht werden.
- Unterstützung herausragender Veranstaltungen (wie z. B. Open-Air-Konzerte, Spielfeste, Veranstaltungswochenenden, internationale Jugendbegegnungen) im Kreisgebiet.
- Die Veranstaltungen sollen für alle Kinder und Jugendliche offen sein.
- Zur Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit werden Veranstaltungen zur Gewinnung und Ehrung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert.

1.2. Zielgruppe

Die Angebote richten sich an junge Menschen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII), die noch nicht 27 Jahre alt sind. In angemessenem Umfang können auch Personen einbezogen werden, die das 27. Lebensjahr vollendet haben (§11 Abs. 4 SGB VIII). An den Veranstaltungen sollen alle jungen Menschen teilnehmen können.

1.3. Zeitlicher Umfang

Es wird kein zeitlicher Umfang festgelegt.

2. Zuschussberechtigt

2.1. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

2.2. Der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände sind von der Zuschussgewährung ausgenommen.

2.3. Zuschussberechtigte können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - für herausragende Veranstaltungen im Kreisgebiet, die für alle Kinder und Jugendliche offen sein müssen, Zuschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten, insofern die in diesen Richtlinien genannten Kriterien erfüllt werden.

2.4. Die Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt durchzuführen.

2.5. Die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses, maximal 90 % der ungedeckten Kosten, werden durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt bzw. festgesetzt.

Kosten für Speisen und Getränke werden in angemessenem Rahmen bezuschusst, insofern sie zur Verpflegung der Teilnehmenden/Ehrenamtlichen dienen und nicht zum Verkauf angeboten werden. Einnahmeüberschüsse durch den Verkauf von Speisen und Getränke sind in der Endabrechnung aufzuführen.

3. Antragsverfahren

3.1. Antragsstellung

Das Programm, der Kostenvoranschlag und der Finanzierungsplan sind **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung** dem Jugendamt vorzulegen und mit der Kreisjugendpflege bei Bedarf durchzusprechen. Ein Antrag allein genügt nicht.

3.2. Mittelabruf

Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres, die Gesamtkostenabrechnung (Einnahmen- und Ausgabenbelege in Kopie beigefügt) vorgelegt wird.

Der Gesamtkostenabrechnung ist ein Abschlussbericht über den Verlauf und die Teilnehmerzahl (auch Zeitungsbericht, Flugblätter, Plakate etc.) beizufügen.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen zu den angebotenen Veranstaltungen auf die Förderung und die Zusammenarbeit mit der Kreisjugendpflege Alzey-Worms hinzuweisen.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 27.08.2020 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2021** verabschiedet.